

DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (08.04.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unser "Corona-Update" mit einem besonderen Augenmerk auf die Soforthilfe in Hamburg.

Allgemeine Informationen und Klarstellungen

Die Bundesländer überarbeiten fast täglich ihre Formulare und den Antragsweg für die Soforthilfe. Zudem werden aus den gemachten Erfahrungen bei den Förderinstituten der Länder zunehmend Informationen und Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Wir raten daher, sich immer vor Antragstellung auf den Seiten der Förderbanken selbst auf den neuesten Stand zu bringen.

Den Soforthilfen aller Bundesländer ist gemein, dass

- ein **aktueller Liquiditätsengpass** im Unternehmen bestehen muss. Die im Unternehmen vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um die fortlaufenden Ausgaben der kommenden drei Monate zu bedienen.
- der Liquiditätsengpass durch die Pandemie unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich verursacht wurde.
- verschiedene Angaben zur Höhe und zum Zustandekommen des Liquiditätsengpasses gemacht werden müssen.

Je nach Bundesland müssen weitere Angaben gemacht werden, die Einfluss auf die Antragsberechtigung haben.

Hierzu möchten wir nochmals insbesondere darauf hinweisen, dass die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sind. Wir haben in unseren vorangegangenen Mails auf den Straftatbestand des Subventionsbetruges hingewiesen. Angaben im Antrag, die vorsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung falsch gemacht wurden und dem Grunde oder der Höhe nach zu einer ungerechtfertigten Zuschussgewährung führen sollten nachträglich korrigiert werden. Auch wenn wir überhaupt keine Erfahrungen mit einer Krise wie der aktuellen haben gibt es aber Erfahrungen aus Sachsen, wo im Zuge des Elbhochwassers schnell und unkompliziert Zuschüsse ausgezahlt wurden. Im Anschluss kam es dann aber stichprobenartig zu einer Überprüfung und im Zuge dessen zu einer Fülle von eingeleiteten Strafverfahren.

Antragsteller und Unterstützung

Die oben dargestellte Entwicklung mit mehr Informationen führt zum einen zu mehr Transparenz und einer besseren Einschätzung der Zuschusswege durch uns. Natürlich können und möchten wir Sie bei der Antragstellung an sich und allen Fragen unterstützen, die mit dem Antrag zusammenhängen. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir die Anträge nicht wie etwa eine Steuererklärung als von uns erstellt abgeben können, da wir regelmäßig Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse im für den Antrag maßgebenden Zeitraum nicht kennen. Wir müssen uns insoweit auf Ihre Angaben



verlassen und uns der Haftung sowie einer möglichen Beihilfe oder Mittäterschaft eines Subventionsbetruges entziehen. Wenn wir also für Sie Anträge hochladen, werden wir mit einer entsprechenden Haftungsfreistellung auf Sie zukommen.

HCS (Hamburger Corona Soforthilfe)

An dieser Stelle möchte wir auf die Bedingungen eingehen, unter denen das Land Hamburg die Corona-Zuschüsse (Soforthilfe) über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (www.ifbhh.de/sofoenderprogramm/hcs)

An dieser Stelle möchte wir auf die Bedingungen eingehen, unter denen das Land Hamburg die Corona-Zuschüsse (Soforthilfe) über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (www.ifbhh.de/sofoenderprogramm/hcs)

Antragsweg

Die Beantragung der Förderung erfolgt digital über einen Link der IFB Hamburg auf der Programmseite der Hamburger Corona Soforthilfe bis zum 31. Mai 2020 (www.ifbhh-hcs.de/webapp/index.html). Erforderliche Nachweise können in der Webanwendung in elektronischer Form hochgeladen werden.

Zur Unterstützung bei Fragen hat die IFB eine spezielle **Hotline** eingerichtet, unter der Sie Hilfestellung zum Antrag erhalten können. Die Durchwahl lautet: **040 42828-1500. Ob und inwieweit Erreichbarkeit gegeben ist können wir zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht sagen.**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu **250 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die im **Haupterwerb**

- 1. wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, oder als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,
- 2. ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen,
- 3. bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- 4. ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Februar 2020 am Markt angeboten haben.

Förderbedarf

Hier muss der voraussichtliche Liquiditätsbedarf der kommenden 3 Monate - als der Monate April bis Juni - geschätzt werden. Da noch nicht absehbar ist, wann die Beschränkungen des öffentlichen Lebens (teilweise) zurückgenommen werden muss man u.E. die aktuellen betrieblichen Verhältnisse unverändert in die Zukunft fortschreiben. Fraglich bleibt, wie sich eine positive Änderung auf einen einmal gewährten Zuschuss auswirkt.

Interessant ist dann ein Feld, in dem verschiedene betriebswirtschaftliche Angaben zu machen sind. **Zwingend** anzugeben sind

- Die Höhe einer monatlichen gewerblichen Miete
- Monatliche Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

- Höhe der Betriebskosten (der gemieteten Immobilie und/oder des häusl. Arbeitszimmers)
- Der fortlaufende (!!!) Personalaufwand. Hier sind insb. Kurzarbeitergeld, aber auch andere Sachverhalte zu berücksichtigen.
- Der Nettoumsatz vom 01.12.2019 bis zum 29.02.2020 sowie der Nettoumsatz vom März 2020 (um den Corona-bedingten Umsatzrückgang erkennbar zu machen).
- Nicht einzubeziehen sind Abschreibungen (da sie nicht liquiditätswirksam sind), Tilgungsleistungen (was völlig unverständlich ist) und Kosten der Lebenshaltung

Art und Umfang der Förderung

Hier wird klarstellend deutlich gemacht, dass die Zuschüsse nur für Unternehmen gedacht sind, die von der Pandemie wirtschaftlich in hohem Maße betroffen sind. Diese Aussage gilt im Übrigen über Hamburg hinaus für das gesamte Bundesgebiet. Es ist natürlich denkbar, dass ein Unternehmen unabhängig von Corona in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Diese Unternehmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Umfang der Förderung wird auf der Seite der IFB Hamburg einfach dargestellt. Die maximalen Förderbeträge spalten sich wie folgt auf:

	Bund	Land	Summe
Solo-Selbstständige (Haupterwerb, 1 VZÄ)	9.000	2.500+	11.500
mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000
mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000
mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000
mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000

Die Förderung geht damit weit über das hinaus, was z.B. Schleswig-Holstein bietet. Da aber auch bundesweit bereits die Förderlücke für Unternehmen > 50 Arbeitnehmer erkannt wurde ist auch in anderen Bundesländern mit einer Ergänzung zu rechnen.

Wirtschaftliche Verhältnisse und Sonstige Erklärungen

Lesen Sie hierzu bitte auch den allgemeinen Text am Anfang der Mail.